

An die
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
z. H. Herrn DI Ulbing
Mariahilferstraße 77 – 99
1060 Wien
EINSCHREIBEN

Mobilkom Austria AG & Co KG

Obere Donaustraße 29
A-1020 Wien
Telefon:
Nat. (01) 33161-2170
Int. +43 1 33161-2170
A1 (GSM) +43 664 3312170
Telefax: +43 1 33161-2159

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
TRNV0389/003/01		RGZ 764 – REG/01	7.9.2001

Betreff: Stellungnahme der Mobilkom zu Fragen in Zusammenhang mit Mehrwert-SMS-Diensten

Sehr geehrter Herr Diplomingenieur!

Vorab ersuchen wir um Verständnis, dass die gegenständliche Stellungnahme unerwartet viel Zeit in Anspruch nahm, jedoch führte die erhebliche Komplexität der Sachlage zu einem intensiven Diskussionsprozess innerhalb unseres Unternehmens, woraus sich die lange Bearbeitungszeit ergab.

Die gegenständliche Stellungnahme der Mobilkom gliedert sich in folgende Bereiche:

1. (Nicht)Anwendbarkeit der Entgeltverordnung (EVO) auf Mehrwert-SMS-Dienste
2. Nummerierungsbereiche für Mehrwert-SMS-Dienste
3. Information des Kunden über die zur Anwendung gelangenden Tarife
4. betreiberübergreifende Erreichbarkeit von Mehrwert-SMS-Diensten
5. Sonstige relevante Umstände

Bevor auf die unterschiedlichen Punkte im Detail eingegangen wird, hält Mobilkom Rahmenbedingungen fest, welche aus ihrer Sicht– unabhängig von der endgültigen Umsetzung eines Konzeptes – jedenfalls bei der Implementierung von Mehrwert-SMS-Diensten berücksichtigt werden sollten:

- Die Tariftransparenz sollte – unabhängig von gesetzliche oder verordnungsmäßig festgelegten generellen Normen - auch im Interesse der Netzbetreiber und Diensteanbieter in Hinblick auf zivilrechtliche Rechtssicherheit (Einigung über Ware und Preis als Grundvoraussetzung für das Zustandekommen eines gültigen Vertrages!) gewährleistet sein.
- Mehrwert-SMS-Dienste sind nur bedingt mit Sprachtelefoniediensten vergleichbar, insbesondere hinsichtlich ihrer technischen Realisierung sowie Abwicklung. Diesem Umstand muss jedenfalls entsprechend Rechnung getragen werden und es darf nicht der – aus Sicht der Mobilkom – Fehler begangen werden, Mehrwert-SMS-Dienste in ein Korsett zu zwängen, das auf Sprachtelefoniedienste maßgeschneidert ist.
- Der Tarif für die Inanspruchnahme eines SMS-Mehrwertdienstes hat aus allen Netzen gleich hoch zu sein. Die konkrete Höhe des jeweiligen Entgeltes ist vom Diensteanbieter – allenfalls innerhalb eines vorgegebenen Rahmens – festzulegen.

Zu den angeführten Themenkomplexen im Detail:

1. Zur (Nicht)Anwendbarkeit der EVO:

Mobilkom sieht die Voraussetzungen der Anwendbarkeit der EVO als nicht gegeben an: die aus der NVO im gegenständlichen Zusammenhang relevanten Pflichten sind in § 6 Abs. 1 EVO zusammengefasst:

...

§ 6 EVO - Informationspflichten

(1) Bei Rufen in den Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit den Bereichskennzahlen 90x, 91x, 92x und 93x stellt der Betreiber des Netzes, von dem aus der Dienst angeboten wird, sicher, dass dem Anrufenden die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt wird.

...

Die Qualifikation einer SMS als Ruf, welcher zum Herstellen einer Verbindung dient, ist nach Ansicht der Mobilkom nicht zulässig: durch einen Ruf im Sinne der EVO soll eine Verbindung aufgebaut werden. Eine Verbindung besteht aus dem Verbindungsaufbau, der Übertragung der Information und dem Verbindungsabbau. Ein Endgerät meldet sich bei einem anderen Endgerät und ermöglicht so den Nutzern der beiden Endgeräte die gegenseitige und unmittelbare Kommunikation.

Im Falle einer SMS wird jedoch eine Nachricht unmittelbar an einen Empfänger übermittelt, ohne dass dieser die Möglichkeit hat, den Empfang dieser Nachricht zu verhindern. Es findet weder ein

Verbindungsauf- noch ein –abbau statt; der Vorgang beschränkt sich auf die reine Übertragung von Informationen. Eine Verbindung iSd EVO ist somit nicht gegeben.

Darüber hinaus ist auch eine Tarifinformation gem. EVO nicht möglich, da diese zwingend auf Minutenentgelte abstellt, welche für Kurznachrichten jedoch nicht angegeben werden können.

2. Nummerierungsbereiche für Mehrwert-SMS-Dienste

Aus Sicht der Mobilkom sind mehrere Arten der Realisierung denkbar. Unabhängig davon, welcher Numerierungsbereich tatsächlich gewählt wird: Mobilkom ist davon überzeugt, dass sich jede Art der Realisierung dem Nutzer „verkaufen“ lässt und dass auch durch interessierte Diensteanbieter neue Umsetzungswünsche an die Netzbetreiber herangetragen werden. Daher gibt Mobilkom zu bedenken, dass sich ein starres Konzept bei der Entwicklung innovativer Telekommunikationsdienstleistungen gem. § 1 Abs. 1 TKG als hinderlich erweisen wird. Je vielfältiger die Realisierungsmöglichkeiten eines Dienstes und je geringer die Restriktionen durch den/die Normgeber sind, desto unterschiedlicher und innovativer werden auch die schlussendlich angebotenen Dienste sein.

Mobilkom stellt folglich unterschiedliche, (derzeit) denkbare Realisierungsvarianten zur Diskussion. Die Reihung erfolgt auf Grundlage von Prioritäten der Mobilkom, jedenfalls umgesetzt werden muss aus unserer Sicht die erste Variante, die restlichen Varianten stellen nur Zusätze dar, welche nicht essentiell sind:

2.1 SMS-Mehrwert-Dienste im Bereich der für Sprachtelefonie gebräuchlichen Nummern:

Die derzeit für Sprachtelefoniedienste gebräuchlichen Nummerierungsbereiche sollten grundsätzlich auch für SMS-Mehrwert-Dienste geöffnet werden. Dadurch könnten bereits bekannte und in Verwendung stehende (Sprachtelefonie-)Dienstenummern auch auf SMS-Mehrwert-Dienste erfolgreich „umgerüstet“ oder auch erweitert werden.

2.2 SMS-Mehrwert-Dienste in einer betreiberübergreifend konsentierten Nummerngasse

Neben der genannten Realisierungsvariante von SMS-Mehrwert-Diensten in den Nummerierungsbereichbereichen 08/09, welche aus Sicht der Mobilkom jedenfalls die bevorzugte Variante darstellt, sollte auch die Möglichkeit eröffnet werden, SMS-Mehrwert-Dienste in einer eigenen, im betreiberübergreifenden Konsens festgelegten Nummerngasse oder auch einer eigenen „SMS-Dienstekennzahl“ anzubieten, welche – neben der eindeutigen Identifizierbarkeit an Hand der „SMS-Dienstekennzahl“ - über folgende Merkmale verfügen könnte:

- die Tariffhöhe könnte aus der SMS-Dienstenummer hervor gehen

- der Zielnetzbetreiber könnte aus der SMS-Dienstenummer hervor gehen

Die Dienstenummer könnte beispielsweise folgendes Format haben:

0777 4 1 xxx

0777 „Kennzahl“ für SMS-Dienst

4 Kennzahl für den jeweiligen Netzbetreiber

1 Tarifinfo z.B. 10 Eurocent

xxx mögliche SMS-Dienstenummern

Die „Kennzahl“ 0777 soll nur als Beispiel dienen, für Mobilkom ist im Rahmen der bestehenden Nummernressourcen auch jede andere Kennzahl möglich.

Diese Variante bietet nach Ansicht der Mobilkom den Vorteil gesteigerter Transparenz: sowohl der Tarif des Dienstes als auch der Dienstenetzbetreiber gehen beim angeführten Beispiel aus der Dienstenummer hervor. Einigermaßen als Nachteil wird jedoch empfunden, dass es einer Kennzahl für SMS-Dienste wohl immanent sein muss, dass diese wirklich nur mittels SMS erreichbar ist. Dies bedeutet, dass die angestrebte Verknüpfung von Sprach- und SMS-Dienst auf einer Nummer nicht verwirklicht ist. Sofern diese Realisierungsvariante wirklich auf SMS-Dienste beschränkt werden soll, kann sie lediglich eine Ergänzung zur ersten Variante darstellen.

2.3 SMS-Mehrwert-Dienste hinter einer „echten“ Kurzurufnummer

Als dritte Möglichkeit könnte vorgesehen werden, dass jeder Netzbetreiber netzintern die Möglichkeit schaffen kann, SMS-Mehrwert-Dienste lediglich für eigene Kunden über „echte“ Kurzurufnummern erreichbar zu machen.

Solche Kurzurufnummern betreiberübergreifend anzubieten, steht Mobilkom ambivalent gegenüber: einerseits handelt es sich hierbei sicherlich um ein höchst interessantes Produkt, welches für zahlreiche Diensteanbieter äußerst interessant sein dürfte. Andererseits wird es jedoch kaum möglich sein, im betreiberübergreifenden Konsens eine Nummerngasse zu finden, welche von allen vier (künftig: sechs) Mobilfunkbetreibern im gewünschten Ausmaß unterstützt werden kann (insbesondere in Hinblick auf den Umstand, dass für Notrufdienste die „1“ freizuhalten ist und auch in Hinblick auf die VPN-Problematik). Ist dieses Hindernis erst einmal überwunden, so wird der Druck auf die Mobilfunkbetreiber von Seiten der Diensteanbieter sicherlich erheblich werden, dass diese Kurzurufnummern auch für Sprachdienste geöffnet werden sollen, dies insbesondere auch, weil bei betreiberübergreifenden Kurzurufnummern wohl auch eine Tarifansage über Sprache zu erfolgen hätte, somit der Argumentationsspielraum für den

Betreiber, wieso Kurzrufnummern keine Sprachdienste unterstützen, noch geringer werden würde. Aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten zieht auch hier Mobilkom die erste Realisierungsvariante der „echten“ Kurzrufnummer vor, allerdings würde eine echte Kurzrufnummer sicherlich eine sinnvolle Ergänzung und Abrundung des Dienstangebotes darstellen.

Mit diesen drei Szenarien ließen sich zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht der Mobilkom alle SMS-Mehrwert-Dienste abdecken, die Reihung erfolgt – wie bereits ausgeführt – nach Prioritäten.

3. Information des Kunden über die zur Anwendung gelangende Tariffhöhe

Unbedingte Voraussetzung für das Angebot von SMS-Mehrwert-Diensten ist – unabhängig vom verwendeten Rufnummernbereich - aus Sicht der Mobilkom Austria die Erreichbarkeit des Dienstes aus allen nationalen Mobilfunknetzen zu einem einheitlichen Tarif, welcher vom Zielnetz (Diensteanbieter) zu definieren ist; dies würde in Analogie zur geübten Regelung bei Sprachtelefoniediensten erfolgen.

Die gewünschte Information gegenüber dem Endkunden – obwohl die EVO nicht zur Anwendung kommt – würde abhängig von den für SMS-Mehrwert-Dienste zur Verwendung gelangenden Nummernbereichen erfolgen, erweitert um einen Sonderfall:

3.1 SMS-Mehrwert-Dienste im Bereich der für Sprachtelefonie gebräuchlichen Nummern: Analog zur Sprachtelefonie würde die Tariffinformation über einen Ansagetext an den Endkunden kommuniziert werden. Für den Konsumenten wird eine kostenfreie Tariffinformation für die Inanspruchnahme des SMS-Mehrwert-Dienstes zusätzlich zur Tariffinformation für den Sprachdienst durch eine einfache und rasch zu implementierende Anpassung/Erweiterung des jeweiligen Ansagetextes für den Sprachtelefoniedienst erfolgen: wird die Nummer sowohl als Sprach- als auch SMS-Nummer verwendet, so erfolgt eine Tarifansage für Sprache und SMS, wird die Nummer nur für SMS verwendet, so ist ein Anruf an diese SMS-Nummer möglich; diesfalls wäre die Tariffinformation auf einen Ansagetext reduziert, welcher lediglich über die Tariffhöhe hinsichtlich SMS informiert.

Die Tariffinformation müsste beim Zielnetzbetreiber angesiedelt werden, da dieser jederzeit eine aktuelle und korrekte Tariffinformation geben kann, Anpassungen müssten nur einmal erfolgen.

3.2 SMS-Mehrwert-Dienste in einer betreiberübergreifend konsentierten Nummerngasse Hier wäre – wie oben dargestellt – die Tariffhöhe in der Nummer verpackt. In Ergänzung dazu ist selbstverständlich auch ein Ansagetext im Falle eines Anrufes an diese Nummer denkbar. Der

Ansagetext könnte sogar vom Quellnetzbetreiber gestaltet werden, da die Tarifhöhe bereits in der Nummer verpackt ist, Änderungen daher ausgeschlossen sind.

3.3 SMS-Mehrwert-Dienste hinter einer „echten“ Kurzurufnummer

Die beiden oben ausgeführten Informationsvarianten sind auch hier zur Anwendung zu bringen.

Die andiskutierte Lösung der Problematik einer Tariffinformation über eine Hotline oder menügesteuerte Abfragen (IVR-Abfragen) sind aus Sicht der Mobilkom nicht erstrebenswert, da die Akzeptanz des Konsumenten nicht höher sein dürfte als bei einem der vorgenannten Modelle, der in der Entwicklung steckende Aufwand sowohl in finanzieller als auch entwicklungstechnischer Hinsicht allerdings erheblich erscheint. Dies wird zusätzlich erschwert, da nicht ausschließlich eigene SMS-Mehrwert-Dienste beauftragt werden müssen, sondern auch die jeweiligen Dienste der Mitbewerber auf dem aktuellen Stand gehalten werden müssten. Hier wäre wohl die Datenkonsistenz und –aktualität kaum zu garantieren und die Wartung der Datenbank mit einem erheblichen Aufwand verbunden; im Streitfall würde für den Nutzer höchstwahrscheinlich ein Kreislauf zwischen seinem Netzbetreiber, dem Dienstenetzbetreiber und dem Diensteanbieter beginnen.

3.4 Information bei hochpreisigen SMS-Diensten

Nach Ansicht der Mobilkom wäre ein interessantes Geschäftsmodell, gewisse Nachrichteninhalte mittels SMS gegen gesteigertes Entgelt zu übermitteln, z.B. wird ein PIN-Code für die Nutzung besonderer Sites im Internet übermittelt.

Die Preisgrenze für solche Dienste wäre wohl dort einzuziehen, wo heute die Sprachtelefoniedienste enden, also bei ATS 50 (künftig vielleicht bei EURO 5?). Bei solchen Geschäftsmodellen ist nach Ansicht der Mobilkom – schon aus Erwägungen einer zivilrechtlichen Absicherung – ein gesondertes Angebot erforderlich. Gedacht wird hier an ein Angebots-SMS, welches den Kunden zu einer nochmaligen Bestätigung seines Bestellwunsches auffordert. Bei niedrigpreisigen Diensten wird diese Vorgangsweise rigoros abgelehnt, da sich der Nutzer in einem solchen Fall wohl geärgert fühlen würde, da für die Inanspruchnahme eines Dienstes zwei SMS notwendig wären, deren Kosten allenfalls sogar die Kosten des Dienstes übersteigen könnten. Da die Realisierung eines solchen Dienstes im Billingsystem derzeit noch nicht möglich ist, wird diese Variante nur der Vollständigkeit halber aufgezählt.

4. Erreichbarkeit von Mehrwert-SMS-Diensten

Das Angebot eines Mehrwertdienstes stellt in fast allen Fällen den Beginn einer langfristigen Partnerschaft und Geschäftsbeziehung zwischen Netzbetreiber und Diensteanbieter dar.

Planungs- und Rechtssicherheit hinsichtlich der Erreichbarkeit der jeweiligen Dienstenummer ist

aus Sicht der Mobilkom daher eine essentielle Grundvoraussetzung für die Entwicklung neuer Dienste. Folglich muss analog zur Regelung bei Sprachtelefoniediensten sichergestellt sein, dass die konsentierten Nummernbereiche aus allen Netzen zum gleichen Preis erreichbar sind.

5. Sonstige relevante Tatsachen

5.1 Einrichtung

Für die Implementierung der jeweiligen SMS-Mehrwert-Dienste in den jeweiligen Systemen und Einrichtungen steht den Mobilfunkbetreibern jedenfalls ein Entgelt als Abgeltung für den entstandenen Einrichtungsaufwand zu.

5.2 Billing

Weiters müssten die billing-technischen Voraussetzungen für die netzübergreifende, einheitliche Tarifierung von SMS-Mehrwert-Diensten erst geprüft und allenfalls entwickelt werden. Jedenfalls muss die gefundene Lösung den MOU-BARG Vereinbarungen zu entsprechen. Jedenfalls ist Mobilkom der Meinung, dass Billinginstrumente bei den Mobilfunkbetreibern vorliegen müssten, welche eine korrekte und einheitliche Verrechnung der Dienste ermöglichen sollten. Folglich muss schon frühzeitig (jetzt!) der rechtliche Rahmen - in erster Linie die Rufnummernbereiche für SMS-Mehrwert-Dienste - abgestimmt und festgelegt werden.

Die vorstehenden Ausführungen sind als weitgehend konsentierte Meinung der Mobilkom zu verstehen. Wir zweifeln allerdings nicht daran, dass sich im Zuge der Umsetzung weitere Tatsachen ergeben werden, welche zum derzeitigen Zeitpunkt auch bei sorgfältigster Prüfung noch nicht abschätzbar waren. Die Ausführungen der Mobilkom sind daher flexibel zu verstehen, neue Entwicklungen werden seitens Mobilkom mit Interesse verfolgt, an einer fruchtbaren Diskussion besteht höchstes Interesse.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

mobilkom
a u s t r i a

Mag. Klaus Strobl
Bereich Recht